

**Mai 2014**

**Landesverband  
Rheinland-Pfalz**

**In dieser Ausgabe:**

**Pressefrühstück am  
08.01.2014  
Pressespiegel**

**Gratulation dem  
Prüfungsjahrgang 2013**

**BDR Info-Nachmittag  
in Schwetzingen**

**BDR jugend  
dbb  
Landesjugendausschuss**

**Neuentwicklung eines  
bundeseinheitlichen Da-  
tenbankgrundbuchs**

**Rechtsschutz über den  
dbb – wie er funktioniert**

**Reisekostenrecht  
-Änderungen ab dem  
01.01.2014**

**Anhebung der Pensi-  
onsaltersgrenze**

**Termine**

**„Schluss mit lustig“**

**Justizgewerkschaften warnen vor Nachwuchsmangel und  
personellem Kahlschlag in der Justiz**

### **Pressespiegel**

Wegen der brisanten Lage in der rheinland-pfälzischen Justiz luden die Justiz-Fachgewerkschaften BDR, BSBD, DAAV und DJG am 08.01.2014 zu einem gemeinsamen Pressefrühstück nach Mainz ein. Hauptthemen waren der Mangel an geeigneten Nachwuchskräften und die Einsparwut der Landesregierung insbesondere im Personalbereich. Die Gewerkschaftsvertreter beklagten nicht nur den zahlenmäßigen Rückgang an Bewerberinnen und Bewerbern, auch die Qualität der Bewerber ließe zu wünschen übrig. Nicht nur die Auswirkungen des demografischen Wandels, sondern auch die mangelnde Attraktivität des öffentlichen Dienstes wirke sich negativ auf die Bewerberlage aus, so das eindeutige Fazit aus den letzten Einstellungskampagnen.

Wenn Rheinland-Pfalz weiterhin seinen Bürgern einen verlässlichen Zugang zu den Gerichten, der Wirtschaft den Standortvorteil einer effizienten Rechtsentscheidung gewähren und Straffällige sicher und human unterbringen will, dann braucht die Justiz auch in Zukunft qualifiziertes und motiviertes Personal in ausreichender Zahl. Gerechte Verfahren, transparente und schnelle Entscheidungen, zuverlässige Täterverwahrung - Rechtsgewähr und Sicherheit sind nur durch Menschen leistbar. Aber gerade beim Personal will die Landesregierung so stark einsparen, dass für den Bürger deutliche Einschnitte spürbar werden. Das Chaos am Mainzer Bahnhof im Sommer 2013 hat gezeigt wohin eine verfehlte Personalpolitik führt. Vor diesem Kollaps stehen u.a. auch die rheinland-pfälzischen Grundbuchämter, resümierte die BDR-Vorsitzende Andrea Meyer. Die Gewerkschaftler stellten übereinstimmend fest, dass heute schon das notwendige Personal fehlt. „Die rheinland-pfälzische Justiz geht am Stock, jetzt will man uns diesen auch noch wegnehmen“, kritisierten sie die Pläne der Landesregierung.

Zum Termin erschienen Vertreter von SAT 1 (Fernsehen), SWR 3 (Fernsehen), dpa (Zeitung) und der Rheinpfalz (Zeitung).

Die Berichterstattung war vielfältig: In den SAT 1 und SWR 3 Fernseh- nachrichten, im SWR Hörfunk, in der Rheinpfalz, in der Rhein Zeitung, im Pfälzischen Merkur, im Trierischen Volksfreund.

Impressum:

Jella Fiebach, Brunnenstraße 7, 57520 Steinebach/Sieg, Tel. 02747/915059;

email: [jfiebach@bdr-online.de](mailto:jfiebach@bdr-online.de)

Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Rheinland-Pfalz

Landesgeschäftsstelle:

Thomas Steinhauer, c/o AG Zweibrücken, Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken

email: [rheinland-pfalz@bdr-online.de](mailto:rheinland-pfalz@bdr-online.de) Homepage: [www.rlp.bdr-online.de](http://www.rlp.bdr-online.de)

Die **Rhein-Zeitung** titelte am 09.01.2014 „Geht der Justiz das Personal aus?“ und beleuchtete besonders die Situation der Bediensteten im Strafvollzug. Doch auch in den Grundbuchämtern gäbe es Probleme. So zitierte die Rhein-Zeitung die Landesvorsitzende Andrea Meyer „Es gibt Gerichte, da wartet man auf weniger Dringliches Monate“. Von den aktuell noch 640 auf Vollzeitarbeitsplätzen umgerechneten Rechtspflegerstellen sollen weitere 25 abgebaut werden. Die Rhein-Zeitung holte außerdem eine Stellungnahme von Justizminister Hartloff ein, der die Kritik der Gewerkschaften abschwächte. Als Gründe für die Stellenkürzungen nannte er die Schuldenbremse und insbesondere im Bereich der Rechtspfleger die Vorgaben des Rechnungshofs.

Die **Rheinpfalz** berichtete unter dem Titel „Gewerkschaften fürchten Kahlschlag“ u.a. auch über die geschilderte Situation der Rechtspfleger. So müssten die Bürger sich darauf ein-

stellen, bei Immobilienkäufen länger auf die Eintragung im Grundbuch zu warten. Auch die Erbscheinsverfahren werden in Zukunft länger dauern. Den von den Fachgewerkschaften aufgezeigte Fachkräftemangel sähe der Justizminister indes nicht. Es sei nicht so, dass Stellen nicht besetzt werden könnten.

Der **Pfälzische Merkur** titelte „Personalprobleme in der Justiz?“ und griff ebenfalls die von der Landesvorsitzenden des BDR, Andrea Meyer, vorgetragene Problematik bei den Grundbuchämtern auf. Justizminister Hartloff wies die Kritik an der Verfahrensdauer zurück. Im bundesweiten Vergleich stehe Rheinland-Pfalz noch gut da. Die Amtsanwälte klagten ebenfalls über zu wenig Personal.

Der **Trierische Volksfreund** beleuchtete unter der Schlagzeile „Amtsanwälte klagen über Stress“ die Personalprobleme aller Dienste in der rheinland-pfälzischen Justiz.

Die Justizvertreter stellten folgende Forderungen auf:

1. Die Gleichbehandlung mit den anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes bei der Nachwuchsgewinnung. Die Polizei und die Steuerverwaltung sind hier vorbildlich.
2. Die Steigerung der Attraktivität der Justizberufe durch Teilhabe an der wirtschaftlichen Einkommensentwicklung und größere berufliche Aufstiegsmöglichkeiten.
3. Keinen weiteren Personalabbau, sondern eine aufgabengerechte Personalausstattung. Das Sparen im Personalbereich muss ein Ende haben.
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation und des Arbeitsumfeldes: Belastungsreduzierung und Gesundheitsmanagement.

## **Rechtspflegerprüfung 2013 – Herzlichen Glückwunsch!**

Am 21. November 2013 fand im Rokokotheater des Schwetzingen Schlosses die feierliche Übergabe der Diplomurkunden an die Absolventinnen und Absolventen des Prüfungsjahrgangs 2013 statt. Neben hochrangigen Justizvertretern, dem Schwetzingen Oberbürgermeister, dem ersten Polizei-

hauptkommissar des Polizeireviers Schwetzingen und nicht zuletzt den Angehörigen der Studierenden, nahmen auch die Vertreter der drei Landesverbände des BDR an der Veranstaltung teil, um den Abschluss der Diplomanden gebührend zu feiern. Für Rheinland-Pfalz waren die Landesvorsitzen-

de Andrea Meyer und der Anwärter- und Jugendbeauftragte Marvin Riedel ange-reist, um ihre Glückwünsche persönlich zu überbringen. Umrahmt von festlichen Musikbeiträgen am Flügel eröffnete der Rektor der Fachhochschule die Feierstunde und begrüßte alle Anwesenden. Der Oberbürgermeister

betonte in seinem Grußwort den hohen Stellenwert der Fachhochschule für die Stadt Schwetzingen. Nachdem sich die Studentenvertreterin an die Festgäste gewandt hatte, folgte der Festvortrag des Präsidenten des Oberlandesge-

richts Koblenz Hans-Josef Graefen zum Thema „Vor dem Gesetz sind alle gleich – Gleichheitssatz und Gleichheitswahn“.

Die Veranstaltung fand mit der Ansprache eines Vertreters der Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes

Baden-Württemberg und der Überreichung der langersehnten und wohlverdienten Diplomurkunden ihren Höhepunkt.

*Marvin Riedel  
Dipl. Rechtspfleger (FH)  
Pfälzisches Oberlandesgericht  
Zweibrücken*

## Wir gratulieren den Diplomandinnen und Diplomanden 2013



Michele Baaden  
Sarah Buchner  
Natalie Dinges  
Simone Elbeck  
Kristin Hammer  
Rico John  
Carolin Kern  
Irene Klassen  
Dana Klinkhammer  
Alexandra Konopka

Anne Krämer  
Julia Lambert  
Britta Lauberbach  
Sebastian Limbach  
Patrick Michel  
Julian Müller  
Lukas Olbrecht  
Jennifer Reinig  
Daniel Ribarski  
Tobias Riebel

Peter Sander  
Theresa Sebastian  
Fabian Scharding  
Meike Schmorleiz  
Elisabeth Shepherd  
Michaela Spoo  
Carina Stoffel  
Theresa Ternes  
Nicole Timme

## BDR Anwörter- und Jugendbeauftragte besucht Rechtspflegeranwärterinnen und –anwärter an der FH Schwetzingen

Am 04. November 2013 hat die damalige Ausbildungs- und Jugendbeauftragte des BDR Evelyn Braun zusammen mit ihrem designierten Nachfolger Marvin Riedel die

Studentinnen und Studenten der FH Schwetzingen im Rahmen der alljährlich stattfindenden einstündigen Informationsveranstaltung der BDR Landesverbände be-

sucht. Sowohl die neuen Anwörter, die seit September 2013 an der Fachhochschule für Rechtspflege studieren, als auch die Kollegen, die sich nun im Ab-

schlussjahr befinden, zeigten ein erfreulich großes Interesse an der Veranstaltung. Während die jungen Kollegen umfassend über die Jugend- und Verbandsarbeit und insbesondere die weitreichenden Vorteile einer BDR- Mitgliedschaft informiert wurden, wurde auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Nicht nur die Nichtmitglieder sondern auch die bereits in den Verband eingetretenen Kollegen staunten über die zahlreichen Vorteile. Neben dem allseits bekannten Rechtspflegerheft sowie

dem speziell für Anwärter eingeführten Rechtspflegestudienheft, das zu einer optimalen Klausur- und Examensvorbereitung beitragen kann, wurden auch die sonstigen Vergünstigungen bei diversen Unternehmen wie z.B. C&A, Dell Computers, HERTZ und Zalando bis hin zu Reiseveranstaltern, Versicherungen und vielen weiteren Vorteilen vorgestellt. Eine Übersicht finden Sie unter [www.dbb-vorteilswelt.de](http://www.dbb-vorteilswelt.de) und unter [www.dbb-vorsorgewerk.de](http://www.dbb-vorsorgewerk.de).

Für das weitere Studium und das anschließende Examen wünschen wir allen Studenten viel Erfolg und gutes Gelingen. Für Rückfragen steht Ihnen Marvin Riedel ([mriedel@bdr-online.de](mailto:mriedel@bdr-online.de)) gerne zur Verfügung.

*Evelyn Braun  
Dipl. Rechtspflegerin (FH)  
Ministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz*

*Marvin Riedel  
Dipl. Rechtspfleger (FH)  
Pfälzisches Oberlandesgericht  
Zweibrücken*

## **Bericht vom Landesjugendausschuss 2013 der dbb jugend**

Am 15. und 16. November 2013 tagte der alljährliche Landesjugendausschuss der *dbb jugend* Rheinland-Pfalz im Best Western Hotel in Alzey. Dieser setzt sich aus den Jugendvertretungen aller im dbb vertretenen Fachgewerkschaften der unterschiedlichsten Beamtenberufe in Rheinland-Pfalz zusammen, so dass sich hier ein bunt gemischtes Forum von 23 jungen Beamtinnen und Beamten zusammen fand. Auch ein Delegierter des Bundesvorstandes der *dbb jugend* nahm an der Sitzung teil und informierte die Anwesenden über aktuelle Themen auf Bundesebene. Der Vorsitzende der Landesleitung Sven Maschur (Fachgewerkschaft komba) begrüßte die Teil-

nehmer herzlich und nach einer kurzen Vorstellungsrunde wurden aktuelle Themen in der Jugendverbandsarbeit und im Beamtenbereich kontrovers diskutiert. Die dbb jugend möchte sich vermehrt auf die Unterstützung ihrer Fachgewerkschaften während Veranstaltungen der Jugendorganisationen konzentrieren und diesen mit Werbemitteln und Manpower zur Seite stehen. Im Anschluss berichtete ein Vertreter der DBV über die Vorteile des *dbb vorsorgewerks*. Er sprach insbesondere über Leistungen und Zuschnitte von Dienstunfähigkeitsversicherungen. Der Abend des ersten Sitzungstages klang in einer geselligen Runde bei einem Abendessen und anschlie-

ßendem Bowling aus. So konnten alle gestärkt am zweiten Tag wieder zur Tat schreiten. Dieser Tag startete mit dem Bericht der Landesleitung. Hier wurden insbesondere aktuelle Sachstände zu den Themen „Landesgesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts“ und zur „5 x 1%-Regelung“ mitgeteilt. Das Schönste an dem Landesjugendausschuss ist neben dem weitreichenden Informationsgewinn das Kennenlernen und der Erfahrungsaustausch mit den vielen neuen Kolleginnen und Kollegen aus anderen Beamtenbereichen.

Sofern Euer Interesse an der Jugendarbeit im BDR geweckt wurde, seid Ihr herz-

lich eingeladen Euch unverbindlich bei Marvin Riedel zu melden.

*Marvin Riedel  
Dipl. Rechtspfleger (FH)  
Pfälzisches Oberlandesgericht  
Zweibrücken*



Foto: Cindy Berg und Marvin Riedel

## Neuentwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs

### Allgemeines

Das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG) vom 1. Oktober 2013 wurde am 8. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Neuregelungen ermöglichen unter anderem, dass die Grundbuchinhalte künftig maschinenlesbar in einer Datenbank gespeichert und in verschiedenen Darstellungsformen abgerufen werden können. Nachdem bereits im Jahr 2009 die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren geschaffen wurden, kann die Modernisierung des Grundbuchverfahrens durch die Einführung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs nunmehr weiter fortgesetzt werden. Bundesweit müssen rund 36 Millionen Grundbücher mit einem Gesamtbestand von mehr als 400 Millionen Seiten in eine neue Datenbankstruktur überführt werden. Zwar werden in Rheinland-Pfalz – wie auch in den meisten anderen Bundesländern – die rund 2,6 Millionen Grundbücher bereits heute

in elektronischer Form geführt; allerdings überwiegend nur als Bilddateien. Einzelne strukturierte Datensätze sind nicht vorhanden und die Art der Darstellung hat sich gegenüber dem früheren papiergebundenen Grundbuch nicht verändert. Bereits 2008 hatten alle Bundesländer eine gemeinsame Zielvereinbarung zur Einführung eines neuen Datenbankgrundbuchs geschlossen.

### Vorteile des Projekts

Mit dem in Rede stehenden Projekt wird bundesweit einheitlich das elektronische Grundbuch auf eine neue, strukturierte Datenhaltung umgestellt um den Anforderungen aus der Wirtschaft, den Bereichen der Kreditwirtschaft, der Notare, der Privathaushalte und öffentlichen Verwaltungen gerecht zu werden. Die Bedeutung des Vorhabens geht somit weit über den Justizbereich hinaus.

Bestehende Online-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Grundbuch werden verbessert. Das Grundbuch im Rechtssinne wird zukünftig in Form strukturierter Daten geführt. Damit entfallen die bisher ge-

führten Hilfsverzeichnisse. Dies verbessert bzw. verbreitert die Recherchemöglichkeiten nicht nur für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, sondern auch für berechtigte Einsichtsnehmer. Die Lesbarkeit des Grundbuchs wird dem Nutzer ebenfalls erleichtert. Die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung in Deutschland sowie der Wirtschaft wird somit grundlegend optimiert.

Die Online-Einsicht in das Grundbuch soll über einen einzigen Zugang (Grundbuchportal) ermöglicht werden. Weitergehende Recherche- und Darstellungsmöglichkeiten erhöhen die Attraktivität für den Nutzerkreis erheblich. So können sich zum Beispiel Banken einen Überblick über Grundbucheinträge mit Belastungen zu ihren Gunsten verschaffen. Berechtigten Nutzern können mit dem Datenbank-Grundbuch neben Auskunftsdocumenten auch strukturierte Daten bereitgestellt werden. Dies ermöglicht die Weiterverarbeitung der Daten, insbesondere bei Notaren, Kreditinstituten und bei den Bodenordnungsbehörden.



Das Potenzial eines vollautomatisierten Datenaustauschs mit Stellen, die bereits Datenhaltung in strukturierter Form betreiben, wie Kataster- und Vermessungsbehörden, konnte bisher mit dem Verfahren SolumSTAR noch nicht ausgeschöpft werden. Der regelmäßige Datenaustausch mit den vorgenannten Behörden kann nach dem dortigen Verfahrenswechsel (ALKIS) vorübergehend nur über Konverter und oftmals über manuelle Nachbearbeitung erfolgen.

Außerdem sind die Realisierungsmöglichkeiten für einen umfassenderen elektronischen Rechtsverkehr durch die Art der derzeitigen Datenhaltung und Bearbeitung begrenzt. Die elektronische Einreichung von Anträgen ist bereits jetzt für verschiedene Justizdienstleistungen möglich. Die Durchlaufzeit aufgrund von Medienbrüchen ist bei den Altverfahren aber nicht optimal. Hier sind durch eine Verfahrensmodernisierung entsprechende Verbesserungen zu erwarten. Mit dem neuen Grundbuchssystem werden diese Nachteile beseitigt.

Die neue Form der Datenhaltung vereinfacht auch die Möglichkeit, elektronische Akten an das Fachverfahren anzubinden.

Zudem wird das Datenbankgrundbuch das erste Fachverfahren sein, das in eine dienstorientierte IT-Infrastruktur (sog. „SOA“) eingebunden wird. Das be-

deutet, dass allgemeine Programmteile – anders als bisher – aus dem Kernfachverfahren herausgelöst und als Einzelkomponenten in der IT-Landschaft bereitgestellt werden. So wird es zum Beispiel künftig lediglich noch ein Textsystem, eine elektronische Akte, eine Benutzerverwaltung etc. geben, auf die alle Fachverfahren wie forumSTAR, Auregis (Nachfolger von RegisSTAR) und auch das Datenbankgrundbuch über Schnittstellen zugreifen können.

Dies bietet den entscheidenden wirtschaftlichen Vorteil, dass nicht für jedes Fachverfahren selbst jede einzelne dieser Komponenten entwickelt werden muss. Sofern im Laufe der Jahre eine dieser Komponenten technisch veraltet ist, kann sie aus der Gesamtarchitektur herausgelöst und durch eine neue, technisch aktuelle Komponente ersetzt werden.

#### **Aktueller Sachstand**

Die Erstellung des Fachfeinkonzepts für eine Programmierung des neuen Datenbankgrundbuchs wurde im Herbst 2013 abgeschlossen. Die Abnahme des Konzepts erfolgte durch das federführende Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Bereits vor Abschluss dieser Projektstufe (Entwicklung eines Fachfeinkonzepts) haben die Amtschefs der Landesjustizverwaltungen die

grundlegende Entscheidung zur Fortführung des Projekts getroffen und gebeten, das hierzu notwendige Vergabeverfahren für die Beauftragung der Programmierung zu betreiben. Allerdings hat Bayern aktuell mitgeteilt, dass sich Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein aufgrund von landesspezifischen Besonderheiten für einen mehrjährigen Zeitraum nicht finanziell an dem Projekt beteiligen werden. Nach einer späteren Entscheidung für das Projekt werden diese Länder dann aber rückwirkend ihre Kostenanteile zahlen.

Derzeit erfolgt die Vorbereitung eines europaweiten Vergabeverfahrens für einen Programmierungsauftrag.

Die Ausschreibung soll noch in der ersten Jahreshälfte 2014 beginnen. Nach Vorlage der zuschlagsfähigen Angebote wird mit einer Entscheidung im Frühjahr 2015 gerechnet.

#### **Einführung des Datenbankgrundbuchs sowie Migration**

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die vorhandenen Datenbestände des Grundbuchs, die weit überwiegend als Bildinformationen vorliegen, in einem überschaubaren Zeitraum in dem neuen Fachverfahren zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich des hierfür erforderlichen Personaleinsatzes ist zu bemerken, dass

aus Rechtsgründen zwingend Rechtspfleger (drittes Eingangsamt) und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (zweites Einstiegsamt) die Migrationsarbeiten durchführen müssen. Alle Altdaten

sind gesondert in das neue System zu überführen. Dabei muss stets ein Rechtspfleger das neue Grundbuchblatt für den Rechtsverkehr freigeben.

*Marvin Riedel  
Dipl. Rechtspfleger (FH)  
Pfälzisches Oberlandesgericht  
Zweibrücken*

## **Rechtsschutz – wie und wann kann ich diesen Service in Anspruch nehmen?**

Gemäß der Rechtsschutzordnung des dbb rheinland-pfalz und der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb – beamtenbund und tarifunion in der jeweils gültigen Fassung wird Einzelmitgliedern von Mitgliedsgewerkschaften – hier des BDR - grundsätzlich auf Antrag kostenloser Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz in berufs- und gewerkschaftsbezogenen Angelegenheiten gewährt.

Die Einzelmitglieder müssen den Rechtsschutz schriftlich mit Sachverhaltsdarstellung und Unterlagen bei der für sie zuständigen Mitgliedsgewerkschaft beantragen.

Ein entsprechender Antrag kann über den BDR, Frau Cornelia Weber ([cweber@bdr-online.de](mailto:cweber@bdr-online.de)) oder Herr Thomas Steinhauer ([tsteinhauer@bdr-online.de](mailto:tsteinhauer@bdr-online.de)) angefordert werden.

Die Mitgliedsgewerkschaft leitet den Rechtsschutzantrag nach Prüfung an den dbb rheinland-pfalz weiter. Die Prüfung ist erforderlich, da für den BDR ein Kostenrisiko besteht. Wenn der dbb eine hinreichende Erfolgs-

aussicht nicht sieht, übernimmt er keine Verfahrenskosten und berechnet noch zusätzlich eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 400 Euro. Sollte es sich um eine grundsätzliche Rechtsfrage handeln, an deren Klärung auch der BDR Interesse hat; wird der BDR eine Kostenübernahmeerklärung abgeben. Im Falle der Rechtsschutzgewährung wird der Antrag samt Unterlagen nach Prüfung an das für Rheinland-Pfalz zuständige, vom dbb - beamtenbund und tarifunion eingerichtete Dienstleistungszentrum Süd-West in Mannheim weiterleitet.

Die dort tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erteilen Rechtsauskünfte, erstellen Gutachten und übernehmen bei hinreichender Erfolgsaussicht auch die Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen oder diesem vorgeschalteten Verfahren. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist eine der Top-Serviceleistungen des BDR/dbb. Durch das Dienstleistungszentrum ist gewährleistet, dass ausgewiesene

Spezialisten mit direktem Zugriff auf den geballten Wissens- und Erfahrungsschatz des dbb im Recht des öffentlichen Dienstes für die Einzelmitgliedschaft tätig werden.

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen.

Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts (Beurteilungen, Besoldungen, Beihilfen, Dienstunfälle und Fragen des Versorgungsrechts), des Arbeitsrechts (Eingruppierungen und Teilzeit) und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.

Der Rechtsschutz des dbb wird bspw. auch durchgeführt zur Durchsetzung von Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst

und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen, individuellen Rechten des Einzelmitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte/-r oder Vertrauensfrau/Vertrauensmann

für Schwerbehinderte, Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.

Weiter kann Rechtsschutz auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Einzelmitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivil-

rechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer bzw.

in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen sowie in Disziplinarangelegenheiten.

*Ingrid Fett  
Dipl. Rechtspflegerin (FH)  
Amtsgericht Idar-Oberstein*

## **Reisekosten – was sich seit dem 1.1.2014 geändert hat**

Zum 01.01.2014 ist das neue steuerliche Reisekostenrecht in Kraft getreten. Hierzu gibt es ein erläuterndes BMF-Schreiben vom 30.09.2013. Mit den nachfolgenden Ausführungen sollen die wesentlichen Änderungen zusammengefasst werden.

### **1. Erste Tätigkeitsstätte**

Zentraler Punkt der Neuregelung ist die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte, die an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Es kann nur eine einzige oder keine (Arbeitszimmer zu Hause) erste Tätigkeitsstätte geben. Die erste Tätigkeitsstätte ist bei Beamten grundsätzlich die Behörde, der der Beamte zugeordnet ist. Fehlt es an einer dienstrechtlichen Zuordnung durch den Dienstherrn, gilt als erste Tätigkeitsstätte

diejenige behördliche Einrichtung, an der der Beamte typischerweise tätig werden soll oder an der er mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit oder zwei volle Arbeitstage verbringt (§ 9 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 EStG). Das neue steuerliche Reisekostenrecht geht damit von einer vorrangigen dienstrechtlichen Zuordnung aus. An der ersten Tätigkeitsstätte orientiert sich der Abzug von Reisekosten (Entfernungs-/Verpflegungspauschalen, Übernachtungskosten, Reiseenebenkosten). Sind die Kriterien für eine erste Tätigkeitsstätte erfüllt, ist steuerlich nur der Ansatz der Entfernungspauschale von 0,30 EUR je Entfernungskilometer möglich (mit einer grundsätzlichen Begrenzung auf 4.500 EUR pro Jahr sowie die Berücksichtigung der

kürzesten Verbindung). Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor, gelten sämtliche Aufwendungen als Reisekosten. Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Beamte

Vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte

beruflich tätig wird. Wie bisher sind die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen grundsätzlich steuerfrei. Nicht erstattete Reisekostenaufwendungen stellen Werbungskosten dar.

### **2. Verpflegungsmehraufwendungen bei Inlandsreisen**

Für Verpflegungsmehraufwendungen gilt dies nach § 3 Nummer 13 EStG jedoch nur insoweit, als sie die steuerlichen Pauschbeträge



nach § 9 Abs. 4a EStG nicht übersteigen. Die aus Anlass einer Auswärtstätigkeit entstandenen Verpflegungskosten kann der Dienstherr demnach bis zur Höhe folgender steuerlicher Pauschbeträge steuerfrei ersetzen: **mehrtägige Auswärtstätigkeit** (außerhalb der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte):

Pauschale für den An- und Abreisetag mit 12 Euro, Pauschale für die Zwischentage (24-stündige Abwesenheit) mit 24 Euro; **eintägige Auswärtstätigkeit** bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden mit 12 Euro.

Die **Verpflegungspauschalen** nach dem LRKG betragen:

Tagegeld für einen vollen Kalendertag 20,45 Euro, Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 5,11 Euro, Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 10,23 Euro. Da steuerfreie Pauschbeträge und Verpflegungspauschalen nach dem LRKG nunmehr auseinanderfallen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Steuerfreiheit besteht oder ob die ausgezahlten Gelder versteuert werden müssen (letzteres wird bei Dienstreisen direkt von der Abrechnungsstelle in Birkenfeld über die OFD Koblenz veranlasst, der dienstlich gereiste Bedienstete braucht nichts zu veranlassen).

**Beispiel 1:** Da nach dem LRKG bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden das Tagegeld 5,11 Euro beträgt, hat dies zur Konse-

quenz, dass bei einer Abwesenheit von genau 8 Stunden das Tagegeld in Höhe von 5,11 Euro der Besteuerung unterliegt (erst ab 8 Stunden und 1 Minute besteht der Anspruch auf den pauschalen Freibetrag von 12,00 Euro).

**Beispiel 2:** Bei einer Abwesenheit von 8 Stunden und 1 Minute ist ein Pauschbetrag in Höhe von 12 Euro steuerfrei. Das Tagegeld in Höhe von 5,11 Euro liegt darunter und muss demzufolge nicht versteuert werden, im Gegenteil: In der Steuererklärung können Aufwendungen in Höhe des Differenzbetrages von 6,89 Euro geltend gemacht werden.

### 3. Unentgeltliche Verpflegungen

Während einer Auswärtstätigkeit vom Dienstherrn zur Verfügung gestellte „übliche“ Mahlzeiten (= Mahlzeiten einschließlich Getränken mit einem Wert von bis zu 60 EUR inkl. Umsatzsteuer) sind grundsätzlich in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes steuerpflichtiger Arbeitslohn. Besteht jedoch ein Anspruch auf eine Verpflegungspauschale, ist die zur Verfügung gestellte Mahlzeit steuerfrei. Im Gegenzug werden die steuerlichen Verpflegungspauschalen bei kostenloser Mahlzeitengestellung gekürzt. Die Kürzung beträgt für ein Frühstück 20% und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 40% der für volle Tage

zustehenden Pauschale von 24 Euro. Die Kürzungssätze betragen demnach immer 4,80 Euro für ein Frühstück und je 9,60 Euro für ein Mittag- oder ein Abendessen.

Die Kürzung nach dem LRKG beträgt für ein Frühstück 20% und für ein Mittag- oder Abendessen 40% der jeweils zustehenden Pauschale, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes, der wie folgt seit 01.01.2014 gilt: 1,63 Euro für ein Frühstück und je 3,00 Euro für ein Mittag- oder ein Abendessen.

Auch hier ist wieder im Einzelfall zu prüfen, wie sich steuerlicher Freibetrag und gezahlte Gelder nach dem LRKG verhalten:

**Beispiel 1:** Bei einer Abwesenheit von über 8 Stunden und bei Gewährung einer kostenlosen Mahlzeit werden nach LRKG 2,11 Euro erstattet: Tagegeld in Höhe von 5,11 Euro, gekürzt um 40% (2,04 Euro), mindestens jedoch gekürzt um 3,00 Euro nach dem maßgebenden Sachbezugswert. Steuerrechtlich beträgt die Pauschale 12 Euro, gekürzt um 9,60 Euro (40% der vollen Tagespauschale von 24 Euro). → die ausgezahlten 2,11 Euro sind also steuerfrei und 0,29 Euro (2,40 Euro abzüglich der Erstattung von 2,11 Euro) können noch bei der Steuererklärung berücksichtigt werden.

**Beispiel 2:** Bei einer Abwesenheit von über 14 Stunden

und bei Gewährung einer kostenlosen Mahlzeit werden 6,14 Euro erstattet: Tagegeld in Höhe von 10,23 Euro, gekürzt um 40% (4,09 Euro). Steuerrechtlich beträgt die Pauschale 12 Euro, gekürzt um 9,60 Euro (40% der vollen Tagespauschale von 24 Euro). → von den ausgezahlten 6,14 Euro sind nur 2,40 Euro steuerfrei und die restlichen 3,74 Euro unterliegen der Besteuerung. Zahlt der Dienstherr keine Pauschale (z.B. eintägige Reisen unter 8 Stunden), stellt aber Mahlzeiten zur Verfügung, stellt dies Einkommen in Höhe des Sachbezugswertes dar und unterliegt auch in dieser Höhe der Besteuerung. Der Dienstherr muss jedoch keine Gehaltskürzung oder Versteuerung

der Mahlzeiten vornehmen. Dafür muss er – unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen - ein „M“ auf die Jahreslohnsteuerbescheinigung eintragen. Daraus kann das Finanzamt in der Steuererklärung erkennen, dass als Werbungskosten beantragte Verpflegungspauschalen ggfls. zu kürzen sind. Die Versteuerung dieser kostenlosen Mahlzeiten wird dann vom Finanzamt bei der Steuererklärung durchgeführt. Hierbei ist der Sachbezugswert anzusetzen und zu versteuern. Für diesen Fall ist eine neue Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 25% eingeführt worden, § 40 Abs.2 S.1 Nr. 1a EStG.

#### 4. Doppelte Haushaltsführung

Das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung erfordert zukünftig die finanzielle Beteiligung an der Wohnung am Lebensmittelpunkt. Eine doppelte Haushaltsführung wird bei Steuerklasse I anerkannt, wenn 10% der monatlich regelmäßig anfallenden Kosten der Erstwohnung von dem Beamten mitgetragen werden. Bei Steuerklasse III, IV und V (können nur Ehegatten wählen) kann die finanzielle Beteiligung ohne Nachweise unterstellt werden.

*Ingrid Fett  
Dipl. Rechtspflegerin (FH)  
Amtsgericht Idar-Oberstein*

### **Vorabinformation über den Entwurf eines Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts hier: Anhebungen der Pensionsaltersgrenze**

Ein vorläufiger Gesetzentwurf zur Modifikation der beamtenrechtlichen Pensionsaltersgrenzen wird derzeit noch überarbeitet und erweitert, ein beamtenrechtliches Beteiligungsverfahren hierzu hat daher noch nicht begonnen, erste Gespräche mit Vertretern des dbb rhein-

land-pfalz haben aber bereits stattgefunden. Auch wenn noch keine endgültige Version vorliegt, möchten wir unsere Mitglieder bereits jetzt über den aktuellen Stand informieren. Zur Anhebung der Altersgrenzen sieht der derzeitige Entwurf folgende Regelungen vor:

Die **allgemeine Altersgrenze** soll ab. 01. Januar 2016 stufenweise auf 67 Jahre angehoben werden, beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1951. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für den Jahrgang 1964 das 67. Lebensjahr die Altersgrenze bilden.

§ 37 LBB soll wie folgt ergänzt werden:

„(3) Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1950 geboren sind, gilt folgende Regelaltersgrenze:

Geburtsjahr	Anhebung	Altersgrenze	Monate
-------------	----------	--------------	--------

Jahr	um Monate		
1951	1	65	1
1952	2	65	2
1953	3	65	3
1954	4	65	4
1955	6	65	6
1956	8	65	8
1957	10	65	10
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Als **Altersgrenze für Lehrkräfte** soll nicht mehr das Ende des Schuljahres gelten, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sondern das Schuljahr, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die **allgemeine Antragsaltersgrenze** von 63 Jahren soll beibehalten bleiben. Der Abstand zur Regelaltersgrenze wächst damit von zwei auf vier Jahre.

In Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung wird die **Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte**, die nach dem 31. Dezember 1955 geboren sind, laut Entwurf von bisher 60 Jahren in Stufen von zunächst jeweils zwei und ab dem Jahrgang 1959 von jeweils drei Monaten auf 62 Lebensjahre angehoben.

Auch im **Justizvollzugsdienst** sollen in Anlehnung an die für den Polizeivollzugsdienst geltenden Regelungen die Altersgrenzen von 60 auf 62 Jahre heraufgesetzt werden. Außerdem sollen die Bestimmungen, die das **Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze** regeln, weiter flexibilisiert werden. Das Ende des Berufslebens soll so – soweit es die dienstlichen Belange zulassen – freier gestaltbar sein. In diesem Zusammenhang wird ein Rechtsanspruch auf das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand geschaffen, der es erlaubt, die nachteiligen Auswirkungen einer familienbedingten Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung auf die Länge der ruhehehaltsfähigen Dienstzeit

– zumindest teilweise – auszugleichen.

Der dbb bewertet die geplante Anhebung der allgemeinen Pensionsaltersgrenze als faktische Pensionskürzung. Er wird sich für die Interessen seiner Mitgliedsorganisationen weiter einsetzen. Kernforderung sei, dass ein abschlagsfreier Ruhestand mit 65 Jahren nach 40 berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsjahren möglich sein müsse.

Sobald der BDR nach Vorlage einer finalen Version des Gesetzesentwurfs im Abfrageverfahren beteiligt wird, werden wir diese Informationen weitergeben und Äußerungen der Mitglieder einholen.

*Cornelia Weber  
Dipl. Rechtspflegerin (FH)  
Amtsgericht Ludwigshafen*

## Wichtige Termine zum Vormerken

- ☞ 04.06.2014 Sitzung des Präsidiums in Kusel
- ☞ 11.06. bis 13.06.2014 Tagung zum Vollstreckungs- und Insolvenzrecht ("Bänkertagung") in Nierstein
- ☞ 10.09. bis 14.09.2014 Kongress der E.U.R in Odensa (Dänemark)
- ☞ 02.11. bis 05.11.2014 Fortbildungsveranstaltung des Rechtspflegerfördervereins zum Thema "Strafvollstreckung" in Rothenburg a. d. Fulda
- ☞ 05.11. bis 07.11.2014 Fachtagung der Ev. Akademie Bad Boll in Kooperation mit dem Bund Deutscher Rechtspfleger (Einladung folgt noch)
- ☞ 04.12. bis 06.12.2014 Sitzung des Bundespräsidiums in Dresden